

10. *Haftfürsorgeverordnung*

- den Beschuldigten über seine Rechte und Pflichten gemäß § 1 zu belehren sowie
- die notwendigen Fürsorge- und Schutzmaßnahmen mit dem Beschuldigten zu besprechen.

Die Untersuchungsorgane können den Beschuldigten dazu heranziehen, ihm mögliche Fürsorge- und Schutzmaßnahmen selbst durchzuführen.

(2) Trifft der Beschuldigte keine Fürsorge- und Schutzmaßnahmen, haben die Untersuchungsorgane nach Maßgabe dieser Verordnung die gemäß den §§4 bis 7 zuständigen staatlichen Organe um die Durchführung der notwendigen Maßnahmen zu ersuchen. Die ersuchten staatlichen Organe sind verpflichtet, diese Maßnahmen unverzüglich durchzuführen und das Untersuchungsorgan davon zu unterrichten.

(3) Die Untersuchungsorgane können sich zwecks Übernahme oder Unterstützung von Fürsorge- und Schutzmaßnahmen auch an staatliche Einrichtungen, Betriebe, Genossenschaften, gesellschaftliche Organisationen und Bürger wenden und hierzu mit ihnen zusammenarbeiten.

(4) Der Beschuldigte ist über die durchgeführten Fürsorge- und Schutzmaßnahmen zu unterrichten. Das Ergebnis der Befragung und die Belehrung des Beschuldigten sowie die Art der durchgeführten Fürsorge- und Schutzmaßnahmen sind aktenkundig zu machen.

§ 3

Fürsorge- und Schutzmaßnahmen, die notwendig sind, um einer unmittelbaren Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer minderjährigen oder pflegebedürftigen erwachsenen Person vorzubeugen oder einen drohenden Schaden für die Wohnung oder das Vermögen des Verhafteten zu vermeiden, haben die Untersuchungsorgane unverzüglich selbst durchzuführen oder zu veranlassen. Sie können gegenüber staatlichen Organen und Einrichtungen sowie gegenüber Betrieben, Genossenschaften und Bürgern im Rahmen dieser obliegenden Rechtspflichten zur Abwehr solcher Gefahren und Schäden Auflagen für die Dauer bis zu 3 Tagen erteilen.

Anmerkung: Hinsichtlich Art und Umfangs derartiger Rechtspflichten vgl. insbes. §325 ZGB.

§ 4

Fürsorge für Kinder und Jugendliche

(1) Die Untersuchungsorgane haben zu gewährleisten, daß Kinder und Jugendliche, die infolge der Inhaftierung des Beschuldigten ohne Aufsicht bleiben würden, zur Betreuung und Erziehung in die Obhut der von ihm beauftragten Verwandten, anderen Personen oder Einrichtungen übergeben werden. Sie haben die Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe, des Rates des Kreises oder des Stadtbezirkes unverzüglich über die eingeleiteten Fürsorgemaßnahmen zu unterrichten.

(2) Veranlaßt der Beschuldigte keine Person oder Einrichtung zur Übernahme der Fürsorge, haben die Untersuchungsorgane unverzüglich die Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe, des Rates des Kreises oder des Stadtbezirkes darüber in Kenntnis zu setzen und sie zu ersuchen, die notwendigen Fürsorgemaßnahmen zu treffen.

(3) Bei Kindern und Jugendlichen, die entsprechend den Rechtsvorschriften in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens aufzunehmen sind, obliegt die Durchführung der notwendigen Fürsorgemaßnahmen der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises oder des Stadtbezirkes.

Anmerkung: Vgl. §§13 und 15 der VO vom 1.3. 1978 über Feierabend- und Pflegeheime (GBl.I Nr. 10 S. 125) und §6 Buchst. d und e und §7 der 1. DB dazu vom 1.3. 1978 (GBl. I Nr. 10 S. 128) sowie die Gemeinsame Anw. vom 3.4. 1969 über die Zusammenarbeit der Organe der Jugendhilfe und der Organe des Gesundheits- und Sozialwesens zur Verhütung und Beseitigung der sozialen Fehlentwicklung oder sonstigen Gefährdung von Kindern im Alter bis zu 3 Jahren, deren Erziehung, Entwicklung oder Gesundheit unter der Verantwortung der Erziehungsberechtigten nicht gesichert sind (VuM des MfV und des Staatlichen Amtes für Berufsbildung Nr.II.S.211).

§5

Fürsorge für pflegebedürftige Erwachsene

(1) Die Untersuchungsorgane haben zu gewährleisten, daß wegen ihres Alters oder ihres Gesundheits- oder Körperzustandes pflegebedürftige Erwachsene, die infolge der Inhaftierung des Beschuldigten ohne die notwendige Betreuung bleiben würden, in die Obhut der von ihm beauftragten Verwandten, anderen Personen oder Einrichtungen übergeben werden. Sie haben die Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises oder des Stadtbezirkes unverzüglich über die eingeleiteten Fürsorgemaßnahmen zu unterrichten.

(2) Veranlaßt der Beschuldigte keine Person oder Einrichtung zur Übernahme der Fürsorge oder lehnt der Pflegebedürftige die Betreuung durch die von dem Beschuldigten beauftragte Person oder Einrichtung ab, haben die Untersuchungsorgane unverzüglich die Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises oder des Stadtbezirkes darüber in Kenntnis zu setzen und sie zu ersuchen, die notwendigen Fürsorgemaßnahmen zu treffen.

Anmerkung: Vgl. hierzu VO vom 1.3. 1978 über Feierabend- und Pflegeheime (GBl. I Nr. 10 S. 125) und die 1.DB dazu vom 1.3. 1978 (GBl.I Nr. 10 S. 128).